



Betreff:

öffentlich

Schulbezirkssatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: FB Bildung und Sport

Erstellungsdatum 21.08.2014

Eingang 922: 21.08.2014

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
17.09.2014	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	2	3	0	100	große

Begründung:

Gemäß § 106 BbgSchulG Abs. 5 Satz 1 ist der Schulträger verpflichtet, Regelungen zu Schulbezirken durch Satzung zu bestimmen. Derzeit ist die Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.10.2011 (Amtsblatt 14/2011 S. 16 ff) gültig.

Mit der Beschlussfassung zum Schulentwicklungsplan 2014 bis 2020 (DS 13/SVV/0800) wurde festgelegt, dass am Standort Potsdamer Straße 90 (Bornim) zum Schuljahr 2015/2016 eine zweizügige Grundschule mit Hort eröffnet wird. Um dem Rechnung zu tragen und das im November 2014 beginnende Einschulungsverfahren durchzuführen ist es erforderlich, für diesen Schulstandort einen Einzugsbereich festzulegen.

Die Änderung der Schulbezirkssatzung wurde in der Schulleiterberatung der Grund- und Förderschulen am 17.06.2014 thematisiert und diskutiert. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen und weiterführenden Schulen mit Primarstufe haben sich dafür ausgesprochen, das bestehende Aufnahmeverfahren vom Grundsatz her beizubehalten. Um Doppelanmeldungen entgegenzuwirken und zu vermeiden soll eine Qualifizierung des Anmeldeverfahrens geprüft werden.

Insofern wird der Satzungstext nicht geändert. In der Anlage zur Satzung werden in den bestehenden Schuleinzugsbereichen neue Straßen und Hausnummern ergänzt. Der Schuleinzugsbereich der Grundschule Bornim (11) wird neu festgelegt und setzt sich aus Teilen des bisherigen Einzugsbereiches der Karl-Foerster-Schule (25/26) zusammen.